

# Arzneimittelversorgung MRSA-Patienten durch den Vertragsarzt



Seit 01.04.2012 gibt es eine neue Vergütungsvereinbarung zu MRSA. Patienten, die im Rahmen der neuen Vereinbarung ambulant versorgt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der MRSA-Risikopatient muss in den letzten sechs Monaten stationär behandelt worden sein (mindestens vier zusammenhängende Tage) und zusätzlich die folgenden Risikokriterien erfüllen:
- positiver MRSA-Nachweis in der Anamnese und/oder zwei oder mehr der nachfolgenden Risikofaktoren:
  - chronische Pflegebedürftigkeit (mindestens Stufe 1),
  - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden sechs Monaten,
  - liegende Katheter (z. B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde),
  - Dialysepflicht,
  - Hautulkus, Gangrän, chronische Wunden, tiefe Weichteilinfektionen.

## Arzneimittel auf Namen des Patienten:

Für die oben genannten Patientengruppen können Sie die rezeptpflichtigen Nasensalben (z.B. Turixin® oder Bactroban®) auch bei einer reinen Besiedlung –ohne Krankheitssymptome zu Lasten der Krankenkasse verordnen. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oder Medizinprodukte zulasten der Krankenkassen sind grundsätzlich nicht ordnungsfähig. Da es sich bei den Rachenspülungen und Hautwaschprodukten um nicht verschreibungspflichtige und somit nicht ordnungsfähige Produkte handelt, können diese nicht auf einem Kassenrezept verordnet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob sich der Patient zu Hause oder im Pflegeheim befindet.

## Hygienemaßnahme für die Praxis:

Die erforderliche Schutzkleidung für Praxismitarbeiter als Hygienemaßnahme bei MRSA-Patienten in der Arztpraxis und beim Hausbesuch (Handschuhe, Mundschutz etc.) ist nicht über den Sprechstundenbedarf ordnungsfähig. Es handelt sich hierbei allgemeine Praxiskosten.

Stand: 11.10.2013